



Politischer Bezirk Amstetten  
A-3332 Rosenau, Sonntagberg, NÖ  
Waidhofner Straße 20  
T 0 74 48/22 90  
F 0 74 48/22 90-22  
E gemeinde@sonntagberg.gv.at  
www.sonntagberg.gv.at



Zahl: 817/2025

# Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sonntagberg hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende

## **Friedhofsgebührenordnung** **nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007** für die Friedhöfe der Marktgemeinde Sonntagberg

beschlossen:

### § 1

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe Gleiß I & II sowie Böhlerwerk werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

### § 2

#### **Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre erstmalig bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
  - 1. Reihengräber für 2 Leichen und Urnen € 220,-
  - 2. Reihengräber für 4 Leichen und Urnen € 440,-
  - 3. Innere Randgräber für 2 Leichen und Urnen € 325,-
  - 4. Innere Randgräber für 4 Leichen und Urnen € 650,-
  - 5. Äußere Randgräber für 2 Leichen und Urnen € 470,-

6. Äußere Randgräber für 4 Leichen und Urnen	€ 940,-
7. Mauergräber für 2 Leichen und Urnen	€ 390,-
8. Mauergräber für 4 Leichen und Urnen	€ 780,-
9. Kindergräber für 2 Leichen und Urnen	€ 125,-
10. Urnenrandgräber bis 2 Urnen	€ 380,-
11. Urnenrandgräber bis 4 Urnen	€ 660,-
12. Urnenrandgräber bis 6 Urnen	€ 960,-
13. Baumgrabstelle für 1 Urne	€ 1.300,-
b) sonstige Grabstellen:	
1. Gruft für 3 Leichen und Urnen	€ 4.350,-
2. Gruft für 6 Leichen und Urnen	€ 8.700,-
3. Urnennischen für 2 Urnen	€ 560,-
4. Urnengräber bis 2 Urnen	€ 560,-
5. Urnengräber bis 4 Urnen	€ 1.080,-
6. Urnengräber bis 6 Urnen	€ 1.675,-

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für die Baumgrabstelle beträgt die Verlängerungsgebühr € 0,-

### § 4

#### Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
  - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 1.100,-
  - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 320,-
  - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 320,-
  - d) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 250,-
  - e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 400,-
  - f) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 1.200,-

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen mit überbreiten und überlangen Särgen (Länge größer 2m x Breite größer 0,7m) wird ein Aufschlag von 15% auf die Beerdigungsgebühr einer Leiche in einem Erdgrab verrechnet.
- (4) Für Beerdigungen und Beisetzungen an Samstagen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 100%.
- (5) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 für die Abtragung und Wiederverlegung:
  - a) Erdgräber für 2 Leichen od. Erdgräber für 4 Leichen mit einer Abdeckplatte € 550,-
  - b) Erdgräber für 4 Leichen mit zwei oder mehr Abdeckplatten € 700,-
  - c) Urnengräber € 250,-

## § 5

### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr gemäß § 4 Abs. 5.

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 75,-

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, das ist der 01.08.2025
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

angeschlagen: 23.06.2025

abgenommen: 08.07.2025

*Thomas Roidl*

Der Bürgermeister

